

Hygienekonzept



Sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel. Die Sportausübung auf und in städtischen Sportanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1. Die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt und als auch kontaktlos und in Gruppen ist für alle Altersgruppen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes zulässig.
- 2. Wir empfehlen eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die Übungsleitenden, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Dokumentation kann über die LUCA APP erfolgen, soweit die Sportlerinnen und Sportler diese nutzen. Alle städtischen Sportanlagen sind mit einem entsprechenden QR-Code ausgestattet.
- 3. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten wird eingehalten.
- 4. Insbesondere in Sporthallen ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Personen den jeweiligen räumlichen Kapazitäten angepasst werden (Faustregel: 10 qm pro Person).
- 5. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie der Kontaktflächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.), werden durchgeführt.
- 6. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, können unter Einhaltung des Abstandsgebotes genutzt werden.
- 7. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
- 8. Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen verschiedener Trainingsgruppen nicht begegnen.
- 9. Die jeweiligen Übungsleitenden sind für das Einhalten der Hygienevorgaben verantwortlich.
- 10. Es ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft regelmäßig gelüftet werden.
- 11. Jeder Verein hat eine/n Coronabeauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die Vereine verantwortlich.

Westerloy, 31.07.2021

Der Vorstand - TuS Westerloy -